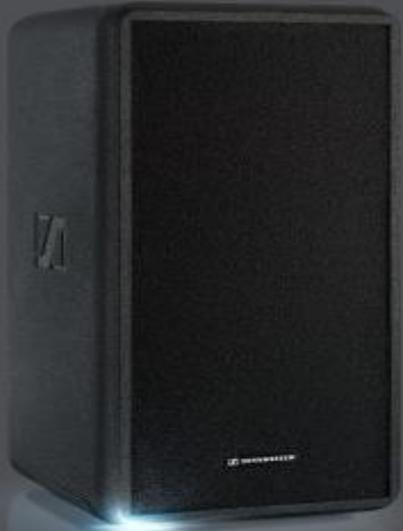


SVHC in Erzeugnissen - Informationen und Substitution bei komplexen Lieferketten

Kathrin Friedrich
Quality Standards & Regulations



Zum Unternehmen Sennheiser:

- Mittelständisches Familienunternehmen in dritter Generation
- Gegründet 1945
- Hauptsitz Wedemark

Produktkategorien

- Kabellos & kabelgebunden
- Passiv & aktiv
- B2B & B2C, Aviation



Sennheiser global

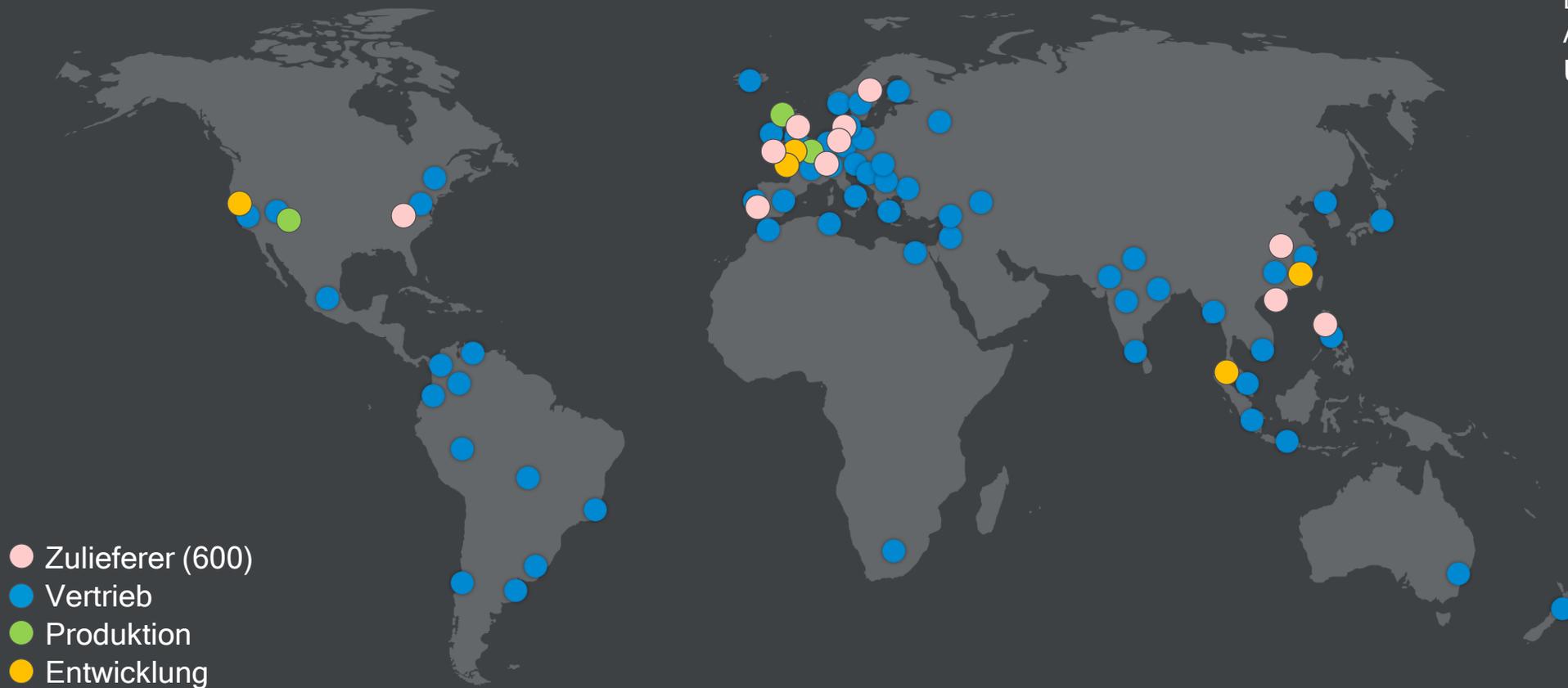
Unternehmensdaten 2013

Mitarbeiter 2.542 davon

Deutschland 1.303

Ausland 1.239

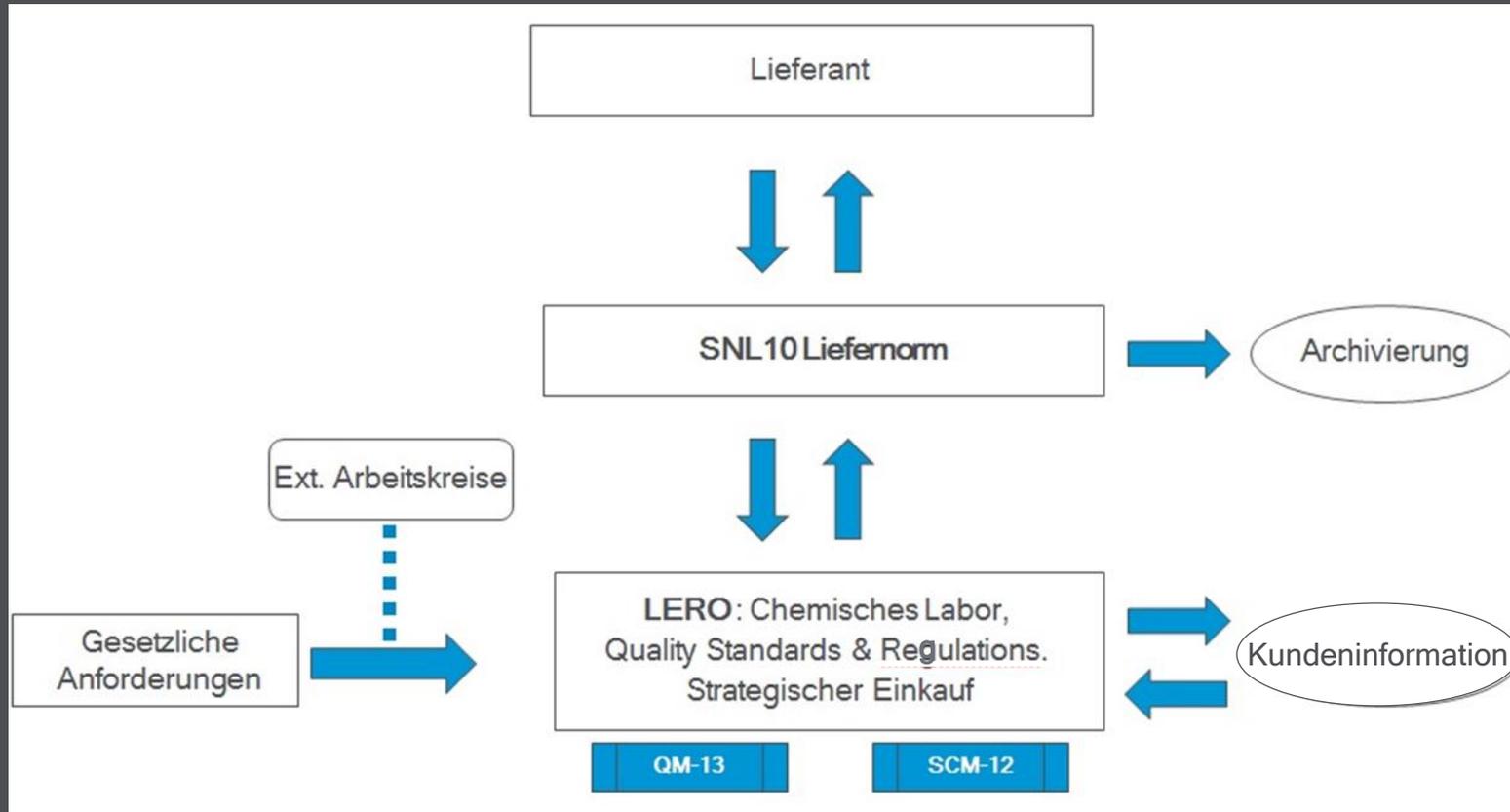
Umsatz 590,5 Mio. €



SVHC in Erzeugnissen – Informationen und Substitution bei komplexen Lieferketten

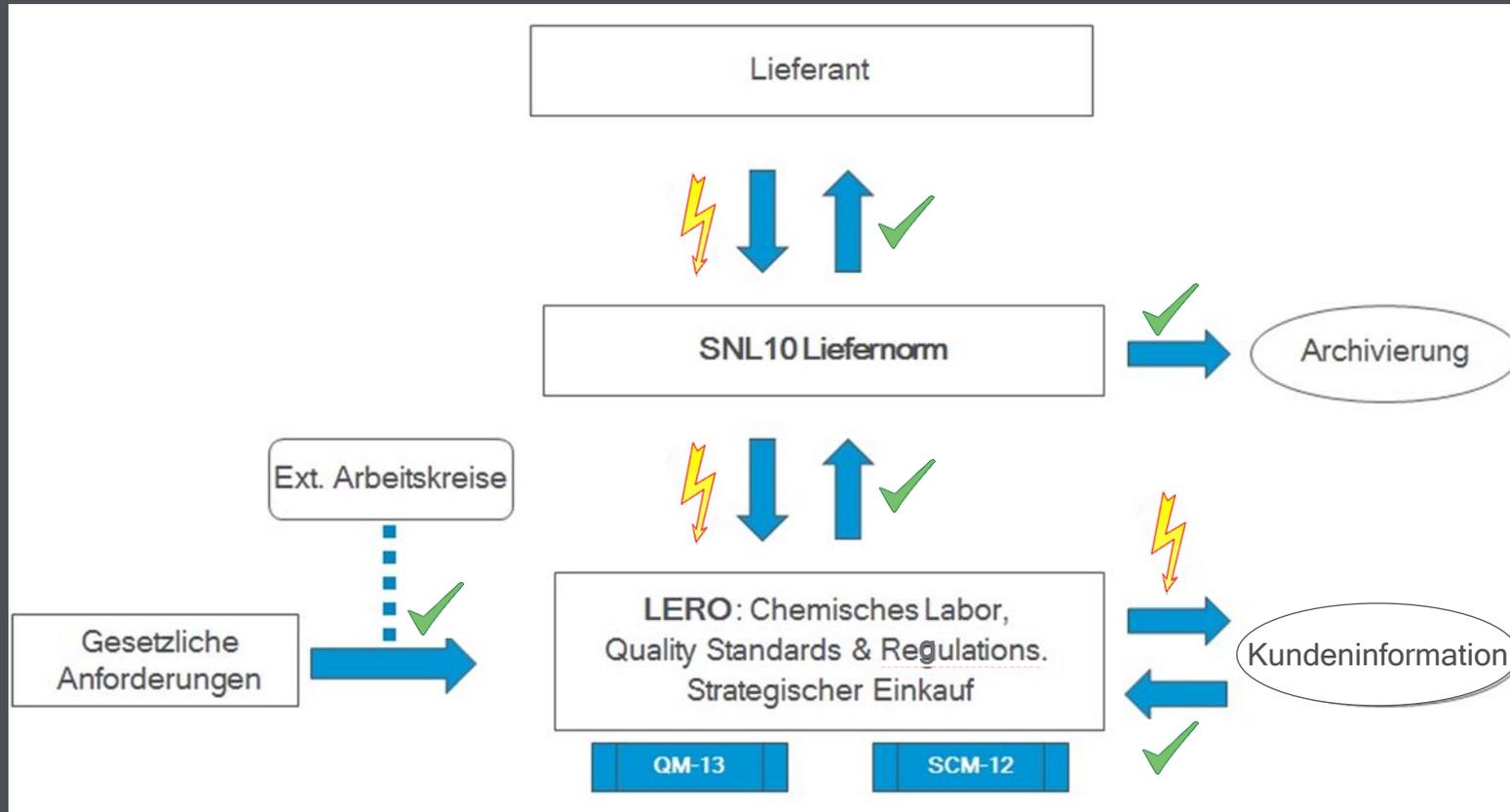
Sennheiser Prozess zur Erfüllung der Material-Anforderungen

Am Beispiel REACH



Sennheiser Prozess zur Erfüllung der Material-Anforderungen

Am Beispiel REACH



Stolpersteine

Lieferantenseitig



REACH ist inzwischen international bekannt.

Unsere Lieferanten sind bemüht, REACH umzusetzen, es treten dabei jedoch 'Unwegsamkeiten' auf:

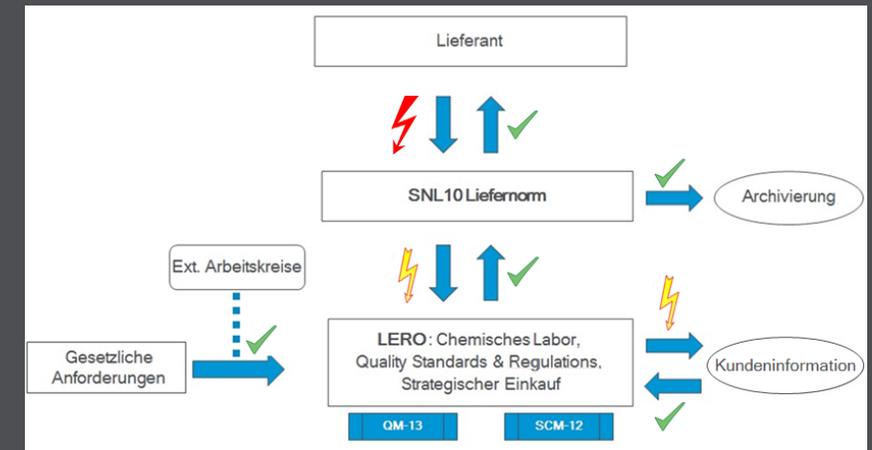
Stolpersteine

Lieferantenseitig

Insbesondere kleine Lieferanten stoßen auf besonders große Schwierigkeiten

- Kleine Lieferanten haben weder die Kapazität noch das Fachwissen, um REACH zu durchdringen
- Für viele Lieferanten sind wir ein kleiner Kunde - bei geringem Umsatz sinkt die Ambition, sich intensiv mit gesetzlichen Regelwerken zu beschäftigen
- Die vorhandenen Leitfäden sind zu komplex und sprachlich zu schwierig formuliert
- Nicht-EU-Lieferanten verstehen die englischen Dokumente oft nicht
- Allein die Namensgebung löst Verwirrung aus
 - Bsp. „Kieselsäure, Bleisalz“ [Silicic acid, lead salt]
 - Nicht sofort ersichtlich, dass die Blei-Salze der Säuren bzw. Bleisilikate gemeint sind
 - Restriktionen für Kieselsäure nicht plausibel

⇒ **Lieferanten wissen nicht, was sie tun müssen**



Stolpersteine

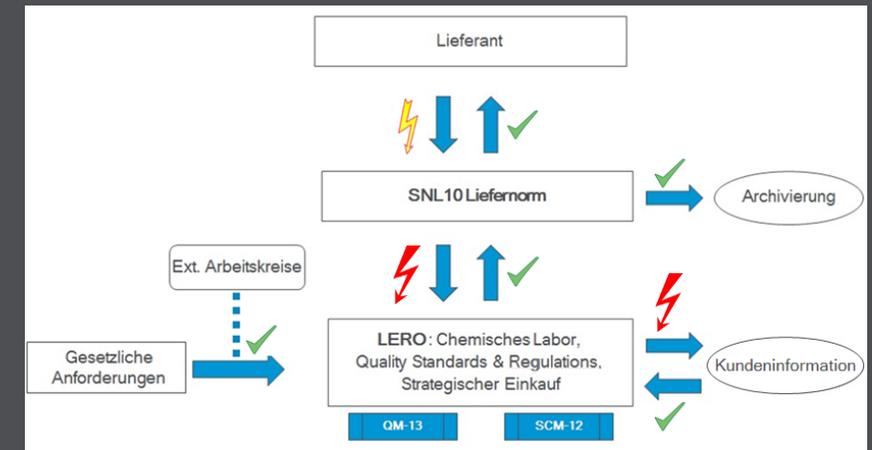
Sennheiserseitig |

Da wir nur wenige SVHC gemeldet bekommen, wissen wir nicht, welche SVHC wir kundenseitig kommunizieren und welche Stoffe aus Anh. XIV / XVII in unseren Produkten substituiert werden müssen

- Wir stellen sicher, dass wir aktiv keine Stoffe einkaufen, die substituiert werden müssen
- Wir wissen jedoch nicht, ob dieser Stoff in Zukaufteilen vorhanden ist
 - Kein Reporting wie IMDS
 - Wir schicken die Verordnungen inkl. einfacher Erklärungen an unsere Lieferanten
 - Wir lassen die Texte im China-Office in chinesisch übersetzen
 - Wie erklären den Lieferanten REACH - am Telefon und vor Ort

→ Extrem hoher Aufwand

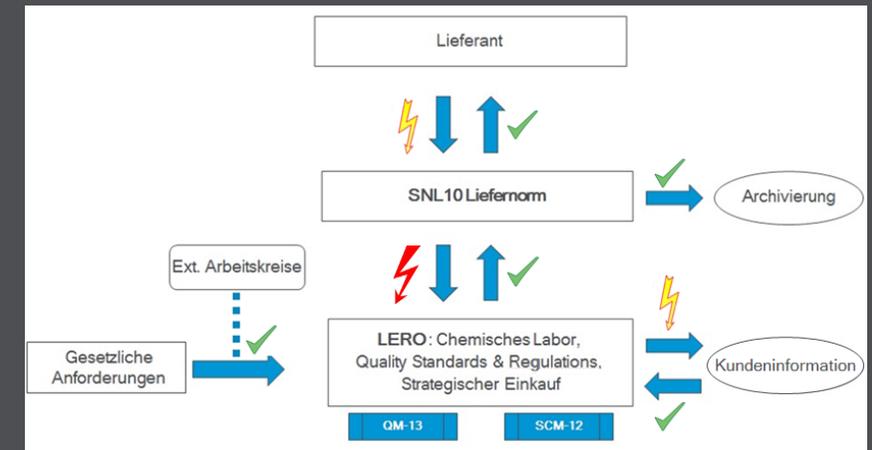
⇒ Dieser Aufwand summiert sich, da er bei vielen anderen Firmen ebenso betrieben wird!



Für den Fall, dass sich der 1O5A Ansatz durchsetzt und wir weiterhin nur wenige SVHC gemeldet bekommen, müssen wir noch präziser wissen, in welchen Zukaufteilen welche Substanzen vorhanden sind

- Vermehrte Stichproben mit chemischen Tests (hoher zeitlicher & finanzieller Aufwand)
- Es fehlen teilweise praxisnahe Nachweismethoden (Cr6+: Spot-Test aus EN 15205:2006 “Determination of hexavalent chromium in corrosion protection layers. Qualitative analysis” zurückgezogen, Tests mit 50 cm² bzw. 25 cm² Probenfläche sind bei kleinen Chrom(VI)-Oberflächen nicht umsetzbar)
- Test-Magazine wie Stiftung Warentest geben selbst dann Punktabzug, wenn SVHC bzw. Anhang XVII Stoffe unter dem Grenzwert sind

⇒ Firmen brauchen eine pragmatische und effiziente Möglichkeit, substituierpflichtige Stoffe ausfindig machen zu können!





How to REACH the safe harbour?

Die Steine aus dem Weg räumen

Lieferantenseitig



- REACH 4 dummies: Simple Erklärungen zu REACH-Einzelthemen (max. 1-2 Seiten) mit Graphiken in mehreren Sprachen (auch in nicht-EU-Sprachen wie chinesisch)
- Internationaler Help desk: ECHA- oder nationaler Help Desk sollte allen Akteuren der Lieferkette (auch nicht-EU) mit qualifizierte Fachleuten / Chemikern Hilfe anbieten
 - ➔ REACH für den jeweiligen Akteur auf einfache, verständliche Art erklären
 - ➔ Hilfe bei der Frage „Welcher Stoff könnte wo enthalten sein?“
 - ➔ Die o.g. Hilfe auch für Sub-Lieferanten

Die Steine aus dem Weg räumen

Sennheiserseitig



- Haftungs-Ausschluss für Nachgeschaltete Anwender bei Vorhandensein von SVHC / Anh. XIV / Anh. XVII Stoffen
 - ➔ Nicht-EU-Lieferanten: Müssen von Nachgeschalteten Anwendern vertraglich verpflichtet / überprüft werden
 - ➔ EU-Lieferanten: Haften selbst, da die REACH Verordnung per se für sie gilt

Die Steine aus dem Weg räumen

Allgemein



- **Internationaler Ansatz bei Chemikalienregulierungen - Beispiel DINP**
 - In der EU wird DINP als Standard-Weichmacher und oft als Substitut für autorisierungspflichtige Phthalate wie DEHP, DIBP, DBP, BBP verwendet
 - In den USA (California) ist DINP im SQE Dossier als krebserregend eingestuft (Prop65 Regelung)
- **Positiv-Liste: Liste mit „unbedenklichen“ Substitut-Stoffen, die in der Lieferkette empfohlen werden können**
 - ➔ **Längere Übergangsfrist: Wenn sich ein mögliches Substitut später als SVHC herausstellt, genießt es besonderen Schutz**
- **Wo möglich: Praxisnahe Nachweistests**

Zusammenfassung

- REACH wird angenommen und begrüßt
 - Schutz der Umwelt und Lebewesen
 - Verordnung statt Richtlinie
 - Vermeidung von Doppelregulierungen
 - Die Umsetzung fällt dennoch schwer. Auf Hilfe wird gewartet in Form von:
 - ➔ Einfachen Erklärungen für die Akteure der Lieferkette
 - ➔ Haften bei nicht-Einhaltung nach „Verursacherprinzip“
 - ➔ Internationaler Ansatz bei Chemikalienregulierungen
 - ➔ Internationales Reporting
 - ➔ International abgestimmt Stoffregulierungen (Stoff / Ausnahmen / Regulierungszeitpunkte)
 - ➔ Überwachung
 - ➔ Praxistauglichen Test-Verfahren

Jede Hilfe ist ein weiter Schritt in Richtung REACH-Konformität

Vielen Dank!



Kontakt

Regulatory Compliance

Kathrin Friedrich

Quality Standards & Regulations

Sennheiser electronic GmbH & Co. KG
Am Labor 1, D-30900 Wedemark
www.sennheiser.com

05130 / 600 - 2160

Kathrin.Friedrich@sennheiser.com



Haftungs-Ausschluss für Upstream-user bei Vorhandensein von SVHC / Anh. XIV / Anh. XVII Stoffen

Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV

- Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2, Absatz 1a bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (...) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig...
- Bsp.: entgegen Nummer 4, 7 oder Nummer 8 der Spalte 1 des Anhangs XVII, jeweils in Verbindung mit Absatz 1 oder Absatz 2 der zugehörigen Spalte 2, Tri-(2,3-Dibrompropyl)-Phosphat, Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid, Polybrombiphenyl oder polybromiertes Biphenyl verwendet oder ein dort genanntes Erzeugnis in Verkehr bringt.

Anh. XVII, Nr. 8:

8. Polybrombiphenyle; polybromierte Biphenyle (PBB) CAS-Nr. 59536-65-1	1. Dürfen nicht verwendet werden in Textilerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen, beispielsweise in Oberbekleidung, Unterwäsche und Wäsche. <u>2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</u>
--	--